- 62. Können Rechtsmittelfristen durch Berordnungen der oberschlesischen Interallierten Regierungs- und Plediszitkommission abgeändert werden?
- IV. Straffenat. Urt. v. 2. November 1920 g. J. u. Gen. IV 1368/20.
 - I. Landgericht Gleiwig.

Mus ben Grunben:

Die Bersahrensrügen, die für den Angeklagten H. in dem am 16. April 1920 eingegangenen Schriftsate seines Berteidigers erhoben werden, sind unbeachtlich. Denn damals war, da ihm das angegriffene Urteil am 18. Februar 1920 zugestellt worden ist, die Frist des § 385 Abs. 1 St&D. ihm gegenüber schon abgelausen. Seine unter Bezugnahme auf eine Berordnung der Interallierten Regierung vom 11. Februar 1920 geäußerte gegenteilige Ansicht ist irrig. Die Verordnung konnte, wie sich aus § 3 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 88 des Versailler Friedensvertrags ergibt, die bezeichnete gesehliche Frist nicht ändern, weil das Recht der Gesetzgebung der Interallierten Regierung nicht übertragen worden ist.

¹ Zu bgl. RGSt. Bb. 54 S. 239. D. R.